Seite 2 von 3

Sofern nur ein Elternteil der deutschen Nationalitat angehbrte, ist die Frage, ob Sie ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgegeben haben, allein nach der ersten Alternative dieser Vorschrift zu beurteilen, denn fur die Eintragung der Nationalitat in den ersten Inlandspass war eine Erklarung erforderlich, wenn die Eltern unterschiedlichen Nationalitaten angehoren.

Nach den Verordnungen uber das Passsystem in der ehemaligen UdSSR mussten vom 16. Lebensjahr an alle Burger einen Pass besitzen. Dieser Pass musste beantragt werden. Gehorten beide Elternteile derselben Nationalitat an, wurde bei der Erstausstellung des Passes die Nationalitat der Eltern in den Pass eingetragen. Die Moglichkeit, eine andere Nationalitat eintragen zu lassen, bestand nicht.

In Ihrem Inlandspass aus dem Jahr 2002 sowie dem derzeit gultigen Inlandspass aus dem Jahr 2005 ist eine Nationalitat nicht verzeichnet. Aus diesen Pa'ssen kann dementsprechend nicht darauf geschlossen werden, dass auch in Ihrem ersten Inlandspass die deutsche Nationalitat eingetragen war. Zur Uberprufung der Frage, ob Sie sich zum deutschen Volkstum bekannt haben, ist daher der Nachweis erforderlich, dass auch in Ihrem ersten Inlandspass, den Sie mit 16 Jahren erhielten, die deutsche Nationaiitat eingetragen war. Diesen Nachweis haben Sie nicht erbracht.

Aus diesem Grund muss fur die Prufung zuna'chst davon ausgegangen werden, dass in Ihrem ersten Inlandspass eine andere Nationalitat als die deutsche eingetragen war.

In der Angabe einer anderen als der deutschen Nationalitat gegenuber amtlichen Stellen liegt aber grundsatzlich ein die deutsche Volkszugehbrigkeit ausschlieSendes Gegenbekenntnis zu einem anderen Volkstum.

Dieses Gegenbekenntnis ist auch nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 5 BVFG unerheblich, weil die Erklarung zur deutschen Nationalitat durch die Angabe des deutschen Volkstums bei der Ausstellung des ersten Inlandspasses mit schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden gewesen ware und Sie zwangslaufig Ihr Wahlrecht so wie geschehen ha'tten ausuben mussen. Denn es trifft nicht zu, dass ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum damals zu gravierenden Benachteiligungen im gesellschaftlichen Leben gefuhrt ha'tte.

Die Erklarung zu einer anderen Nationalitat als der deutschen verliert ihre Ausschlusswirkung in Bezug auf die deutsche Volkszugehorigkeit auch nicht nachtraglich durch eine Anderung der Nationalitatseintragung. Denn § 6 Abs. 2 BVFG fordert bis zur Aussiedlung ein durchgangiges Bekenntnis zur deutschen Nationalitat.

Selbst wenn eine Anderung des Nationalitatseintrages nicht erfolgt sein sollte, kb'nnte Ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nicht entsprochen werden, weil Sie nicht durch Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen konnten, dass Sie sich bereits fruher schon zur deutschen Nationalitat erklart haben.

Somit handelt es sich bei Ihnen nicht um einen deutschen Volkszugehorigen im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG. Sie erfullen nicht die Voraussetzungen, um als Spataussiedler gemafc § 4 BVFG i.V.m. § 6 BVFG anerkannt werden zu kbnnen.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG ist abzulehnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerha/b eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben. werden. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Kbln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.